

Videoüberwachung in Schwimmbädern

Zusatz zur Orientierungshilfe „Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen“ des
Düsseldorfer Kreises vom 19.02.2014, Stand 10. August 2015

Da der Besuch von Schwimmbädern auch mit einigen Risiken verbunden sein kann, greifen viele Betreiber zum Hilfsmittel der Videoüberwachung, sei es, beispielsweise, um den Aufbruch von Spinden oder die unsachgemäße Benutzung der Rutsche zu verhindern. Schwimmbäder, die sich in öffentlicher Trägerschaft befinden, sind nach dem geltenden Landesrecht zu prüfen.

Ansonsten findet das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Anwendung, weshalb die in der Orientierungshilfe „Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen“ des Düsseldorfer Kreises (OH Videoüberwachung) beschriebenen Grundsätze für diese Schwimmbäder anwendbar sind.

Der Großteil der in Schwimmbädern befindlichen Kameras überwacht Bereiche, die für die Kunden zugänglich sind. Für diese öffentlich zugänglichen Räume beurteilt sich die datenschutzrechtliche Zulässigkeit nach § 6b BDSG.

Da sich die Schwimmbadbesucher im Schwimmbad zum Zweck der Freizeitgestaltung aufhalten, genießen sie besonderen Schutz (vgl. OH Videoüberwachung) und die Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen bedarf besonderer Sorgfalt. Nach § 6b BDSG muss die Videoüberwachung zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich sein und es dürfen keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Unabhängig von der Frage eines berechtigten Interesses oder der befugten Hausrechtsausübung ist eine Videoüberwachung jedenfalls nicht erforderlich zur Verhinderung des unberechtigten Zutritts zu Bereichen, für die ein zusätzliches Entgelt (z.B. zum Saunabereich) zu entrichten ist. Dies kann durch andere geeignete Maßnahmen, wie hohe Drehkreuze oder Schranken ohne unverhältnismäßigen Aufwand verhindert werden.

Besonderes Augenmerk ist auf das erforderliche Maß der Überwachung zu richten: Sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen, ist der Aufnahmebereich der Kamera ausschließlich auf den Bereich (z. B. Kassenautomaten) zu richten, den der Zweck der Videoüberwachung betrifft. Zur Sicherung von Beweisen im Falle von Einbrüchen reicht eine Videoaufzeichnung außerhalb der Öffnungszeiten.

Zur Abwehr von den mit dem Baden verbundenen Gefahren ist eine Videoaufzeichnung nicht erforderlich. Im Ausnahmefall kann eine reine Beobachtung („verlängertes Auge“) zulässig sein, wenn sie der Unterstützung der Badeaufsicht an besonders gefährlichen oder unübersichtlichen Orten dient. Die Gefährlichkeit dieser Stellen muss sich aufgrund objektiver Anhaltspunkte ergeben, beispielsweise, weil es bereits konkrete Vorfälle gegeben hat oder Erfahrungswerte für eine erhöhte Gefährlichkeit (wie z. B. bei Sprungtürmen, Rutschen, Kinderbecken) sprechen. Nicht ausreichend ist die allgemein erhöhte Unfallgefahr wegen des Aufenthalts im Wasser. Der Einsatz von Videoüberwachungstechnik kann kein Ersatz für Aufsicht durch Personal sein!

Eine Videoaufzeichnung ausschließlich zum Ausschluss des Haftungsrisikos gegenüber Ansprüchen von Badegästen ist aufgrund der überwiegenden schutzwürdigen Interessen der von der Videoüberwachung Betroffenen unzulässig. Es ist nicht verhältnismäßig, einen derartigen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung für eine große Zahl von Personen hinzunehmen, nur, damit das Schwimmbad im Zweifel die Möglichkeit hat, seine Haftung auszuschließen. Eine Haftung unterliegt zudem der Beweispflicht des Geschädigten. Die Rechtsprechung fordert keinen Nachweis der hinreichenden Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht mit Videoaufzeichnungen¹.

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen immer, wenn die Intimsphäre des Betroffenen berührt ist, weswegen eine Videoüberwachung von Personen in Sanitärräumen, Umkleidekabinen oder Umkleidebereichen und in der Sauna generell unzulässig ist.

Eine Videoüberwachung kann im Einzelfall zur Sicherung von Beweismitteln bei nachgewiesenen Spindaufbrüchen zulässig sein, sofern nicht gleichzeitig Bänke/Ablageflächen oder Umkleidebereiche erfasst werden. Voraussetzung ist, dass den Badegästen eine echte Wahlmöglichkeit eingeräumt wird, in welchen Bereich sie sich begeben. Dabei sind Bereiche, die videoüberwacht werden, von solchen, in denen keine Überwachung stattfindet, erkennbar zu trennen, beispielsweise durch farbige Markierung des Fußbodens.

¹ OLG Koblenz, Beschluss vom 07.05.2010, Az.: 8 U 810/09: Der Betreiber genügt seiner Verkehrssicherungspflicht, wenn durch Hinweisschilder mit ausformulierten Warnhinweisen oder mit Piktogrammen auf die Problempunkte eindeutig hingewiesen wird; LG Münster, Urteil vom 17.05.2006, Az.: 12 O 639/04: Der Betreiber eines Schwimmbads genügt seiner Verkehrssicherungspflicht, wenn er einen Bademeister bereitstellt, der sein Augenmerk auch - wenn auch nicht ununterbrochen - auf die besonderen Schwimmbadeinrichtungen (hier: ins Nichtschwimmerbecken führende Kinderrutsche) richtet.

Unverhältnismäßig und damit nicht zulässig ist jedenfalls die Videoüberwachung aufgrund von Bagatellschäden (z.B. Beschädigung von Haartrocknern).

Darüber hinaus sind die in der OH Videoüberwachung unter Ziffer 2.2 benannten Maßnahmen (z.B. Verfahrensverzeichnis, Vorabkontrolle, Hinweisbeschilderung) zu beachten. Dazu gehört auch, Bildschirme so zu positionieren, dass sie nicht für Dritte einsehbar sind.